

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Wilhelmstr. 115

10963 Berlin



EINGEGANGEN

05. Juli 2016

LAGeSo

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
ZS E 7 – ISP/2016/P 236

Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Bearbeiter/in: Herr Deuckert
Zimmer: 10.37

Telefon: +49 30 90229 1908
Telefax: +49 30 90229 1098

E-Mailadresse:
alexander.deuckert@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 30.06.2016

Elektronische Zugangseröffnung gem.
§ 3a Abs. 1 VwVfG: post@lageso.berlin.de

Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2016
Ihr Antrag vom 18.09.2015
Mein Vorschussbescheid vom 28.12.2015 (mit Anlagen)
GKZ : ISP/2016/P 236

Anlagen:

Finanzierungsplan vom 01.06.2016 und Stellenplan vom 29.06.2016

1 Vordruck „Einverständniserklärung“ (bitte berücksichtigen und verwenden Sie ergänzend die bereits mit der vorläufigen Zuwendung 2016 – Vorschuss - als Anlage übersandten Unterlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 nach §§ 23, 44 **Landeshaushaltsordnung** (LHO) – in der jeweils gültigen Fassung - eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus den Mitteln des Landes Berlin bis zu einem Höchstbetrag von

176.429,00 €.

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U Turmstr.
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr. /
Lübecker Str.

Internetadresse: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen
bittegeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut

Postbank Berlin
IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00

Landesbank Berlin
IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Deckung des Fehlbedarfs bei den notwendigen Personal- und Sachkosten für das Projekt: „Pflegestützpunkt Friedrichshain-Kreuzberg“ zu verwenden.

Die Leistungsbeschreibung vom 14.08.2013 ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die bewilligte Zuwendung ist ausschließlich für den vorstehend genannten Zweck sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Eigenmittel und sonstige Einnahmen sind stets vor der Inanspruchnahme der Zuwendung einzusetzen.

Der Finanzierungsplan vom 01.06.2016 wird in der beigefügten Fassung für verbindlich erklärt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die geförderte Maßnahme betragen damit 176.529,00 €.

Der beiliegende Stellenplan ist hinsichtlich seiner Stellenanzahl, der Eingruppierungen und der Höhe der Vergütungsanpassungen verbindlich. Höhergruppierungen sowie Stellenneubesetzungen und Stellennachbesetzungen sind vorher mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides:

- **Mindestlohn**

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 12.12.2013 das Landesmindestlohngesetz beschlossen. Das Gesetz ist mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft getreten. Damit erfolgt die Gewährung von Zuwendungen unter folgenden Voraussetzungen:

Zuwendungen werden gemäß § 7 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz nur noch dann gewährt, wenn Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen ihren Beschäftigten mindestens den Mindestlohn des § 9 Landesmindestlohngesetz von derzeit 8,50 € brutto je Zeitzunde zahlen.

Darüber hinaus kann von Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen verlangt werden, Dienst- und Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen (§ 7 Absatz 1 Satz 3).

- **Mehr- oder Minderausgaben/-einnahmen**

Eine Abweichung vom Finanzierungsplan (z. B. die Verwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erlaubt wird, ist ohne meine vorherige Zustimmung unzulässig.

Etwaige Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen in Ihrem Finanzierungsplan sind grundsätzlich durch entsprechende Ausgabenkürzungen auszugleichen.

Es ist darauf hinzuwirken, die Eigenmittel zur Minderung des Zuwendungsbetrages perspektivisch zu verstärken.

- **Personal**

Werden für den Zuwendungszweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die Qualifikation, Stellenbeschreibung / -inhalt, die bisherigen Tätigkeiten sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Besserstellungsverbot, das sich aus den §§ 23 und 44 LHO und den entsprechenden Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 1.3 ANBest-P) ergibt, weise ich darauf hin, dass als Berechnungsgrundlage ausschließlich der zum 1. November 2010 im Land Berlin in Kraft getretene Angleichungstarifvertrag (TV Land Berlin) zu Grunde zu legen ist.

Das Besserstellungsverbot bedeutet, dass die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des Berliner Landesdienstes die absolute Höchstgrenze für diese Orientierung darstellen. Es handelt sich jedoch hierbei nicht um ein Gleichstellungsgebot.

Die Beiträge zur Umlage (U 1/Krankheit, U 2/Mutterschaft, U 3/Insolvenzgeld) sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Erstattungen nach dem Aufwendungsungleichgesetz (AAG) sind zusätzliche Einnahmen, die die Zuwendung mindern. Sie sind unverzüglich zu melden und werden mit der nächsten Zuwendungsrate verrechnet. Werden diese Erstattungen der Bewilligungsstelle erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bekannt, sind diese zumindest anteilig als hinzugetretene Deckungsmittel zuzüglich Verzugszinsen zurückzufordern.

- **Urheberrechtliches Nutzungsrecht**

Soweit bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses Urheberrechte begründet werden, steht dem ~~Auftrags- / Zuwendungsgeber das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen zu (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Arbeitsergebnisses. Dem Auftrags- / Zuwendungsgeber steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die vorstehenden Rechtseinräumungen sind mit der empfangener / Auftragnehmer stellt im Verhältnis zu etwaigen Dritten sicher, dass er seine zuvor beschriebenen Pflichten erfüllen kann.~~

- **Steuerungsgremium**

Die vom Steuerungsgremium beschlossenen Standards sind bindend. Das Land stellt die Kommunikation der entsprechenden Beschlüsse an Sie sicher.

- **Beratungs- und Auftrittsneutralität**

Sie sind als vom Land beauftragter Träger einer der Berliner Pflegestützpunkte mit Pflegestützpunktvertrag gemäß § 92c Abs. 1 SGB XI zur Einhaltung der Beratungs- und Auftrittsneutralität verpflichtet. Daher ist ein Hinweis auf das Land Berlin als geschäftsführenden Träger sowie die Beauftragung durch das Land Berlin in der Außendarstellung des Pflegestützpunktes, zum Beispiel bei der Beschilderung, der Verwendung von Briefpapier, bei jeglichem Internetauftritt, bei der Erstellung von Fallblättern oder ähnlichem sowie im E-Mail-Verkehr, zu unterlassen. Im Rahmen der Tätigkeit des Pflegestützpunktes darf nur das rechtlich geschützte Logo der Berliner Pflegestützpunkte verwendet werden. Die Verwendung anderer Logos, Bild- oder Wort-Bild-Marken in der Außendarstellung sind nicht gestattet.

- **Software / statistische Erfassung**

Sie haben durch Verwendung eines geeigneten Softwaresystems sicherzustellen, dass die vom Land Berlin geforderten statistischen Datenerhebungen erfolgen und in vorgegebener Form dem Land oder einer vom Land benannten Stelle termingerecht zur Verfügung gestellt werden.

- **Gremien**

Sie sind zu einer kooperativen Mitarbeit in den Gremien der Pflegestützpunkte verpflichtet und tragen durch Ihre regelmäßige Teilnahme zur Fortentwicklung der Berliner Pflegestützpunkte bei. Es sind verbindliche Absprachen zur Vertretung zu treffen. Teilnahmen in Vertretung sind den Gremien regelmäßig mitzuteilen und wahrzunehmen.

- **Barrierefreiheit in Dokumenten**

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit gem. Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) und den Verwaltungsvorschriften zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (VVBIT) sind einzuhalten. Da Arbeitsergebnisse ggf. auch online im Pflegeportal des Landes eingestellt werden, sind hier die VVBIT zu beachten.

- **Besucherbetreuung**

Geschenke und Bewirtungskosten dürfen nicht aus Zuwendungsmitteln geleistet werden. Sofern für die Erfüllung des Projektzweckes die Bewirtung von Klienten oder Nutzern erforderlich ist (vgl. Konzept), ist dies in angemessenem Umfang zulässig.

- **Mitteilungspflicht**

Wesentliche Hinderungsgründe, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinträchtigen, sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Gleichzeitig erinnere ich daran, dass Satzungs- bzw. Statutenänderungen sowie der Wechsel Ihrer unterschriftsbefugten Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Vorstandswechsel) unverzüglich mitgeteilt und mit dem entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Handelsregister belegt werden müssen.

- **Auszahlungsmodalitäten**

Alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes sind über ein besonderes speziell hierfür eingerichtetes Konto abzuwickeln.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. Eine entsprechende Erklärung ist diesem Bescheid beigelegt.

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden Ihnen in Höhe von insgesamt	176.429,00 €
unter Abzug der bereits geleisteten Vorschusszahlung von insgesamt	88.214,50 €
in Höhe des verbleibenden Betrages von	88.214,50 €

durch die Landeshauptkasse Berlin auf das von Ihnen angegebene Konto IBAN/BIC: DE89 5206 0410 1503 9001 77 / GENODEF1EK1 bei der Evangelischen Bank auf der Grundlage von Mittelabforderungen gem. Nr. 1 ANBest-P überwiesen.

Dabei bitte ich Sie mit der Abforderung der letzten Rate ausdrücklich zu bestätigen in welcher Höhe die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes tatsächlich für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4 ANBest-P).

Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt, so sind sie unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Bankverbindung s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen. Bitte geben Sie dabei folgende Kassenzahlen an:

- a. Für Mittel, die **innerhalb** des Haushaltsjahres, in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzahlen 113 000 488 5062 anzugeben,
- b. Für Mittel, die **nach Ablauf** des Haushaltsjahres (31.12.), in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzahlen 113 000 003 3873 anzugeben.

Änderungsanträge müssen bis spätestens zum 20.10.2016 eingereicht werden. Ich bitte zu beachten, dass eine spätere Änderung der Finanzplanung nur noch in besonderen Einzelfällen berücksichtigt werden kann. Ausnahmen werden z.B. zugelassen, wenn der betreffende Sachverhalt für das Projekt eine besonders große, finanzielle Bedeutung im Vergleich zu den Gesamteinnahmen und/oder -ausgaben gemäß Finanzierungsplan hat.

• **Verwendungsnachweis**

Über die Verwendung der Zuwendung ist mir in der Zeit vom 02.01.2017 bis spätestens zum 30.04.2017 ein Nachweis (Zahlenmäßiger Nachweis, Summarischer Nachweis, Belegliste, Sachbericht und der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen der Leistungsgewährungsverordnung) sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben im Original zu übersenden.

Auf der LAGeSo-Webseite www.berlin.de/lageso/soziales/zuwendung/vordrucke/ finden Sie alle für die Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Handlungshinweise.

Dabei sind auch die Formvorschriften für die Gliederung und Abfassung des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.2.2 ANBest-P zu beachten.

Dazu gehört insbesondere eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Ich bitte jedoch um Beachtung der Nr. 6.4 und 6.5 ANBest-P.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist es erforderlich, in die Lohn- bzw. Gehaltskonten der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand des Finanzierungsplans sind. Die Lohn- bzw. Gehaltskonten sind deshalb dem Verwendungsnachweis in Kopie (nicht online) beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen erhoben werden.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Nicht zugelassene Abweichungen vom Finanzierungsplan können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn Verwendungsnachweise für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht werden.

Von diesen Ausführungen unberührt bleiben das Prüfrecht der Bewilligungsstelle, weiterer Stellen des Landes Berlin und des Rechnungshofes von Berlin gemäß § 91 LHO.

- **Bekämpfung des Terrorismus**

Hierbei verweise ich auf die bereits im Vorschussbescheid benannten Anforderungen.

- **Widerrufsvorbehalt**

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Er kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.


Um einen reibungslosen Ablauf des Bewilligungsverfahrens gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Anträge für das Folgejahr bis spätestens zum 15. September des noch laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Der Antrag ist mir sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben zu übersenden. Für Ihre Planung, Kostenkalkulation und Einhaltung der erforderlichen Antragsform stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Turmstraße 21 in 10559 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beglaubigt:


Deuckert

Beutlich